

Maßnahmen für ein Bürokratieabbaugesetz III

Inhalt

Bereich Energie und Umwelt	2
Bereich Innovation.....	2
Bereich Regulierung allgemein	3
Bereich Finanzmarkt.....	5
Bereich Arbeitsmarkt.....	6
Bereich Steuern.....	7
Bereich Sozialversicherung / Lohnsteuer	11
Bereich Statistik.....	12

Ansprechpartner im DIHK:

Dr. Rainer Kambeck, Tel.: 030 20308-2600

Dr. Ulrike Beland, Tel.: 030 20308-2612

Maßnahme	Vorschlag
<p>Bereich Energie und Umwelt</p> <p>Vereinbarung im Koalitionsvertrag: „Wir führen die Energiewende sauber, sicher und bezahlbar fort.“ Damit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ihre Daten nur einmal angeben müssen, entwickeln wir ein behördenübergreifendes Datenmanagement</p>	
<p>1. Bagatellgrenze bei Kleinstverbräuchen von Strom einführen (EEG/KWKG).</p>	<p>Es gibt keine Bagatellgrenze für Kleinstverbräuche von Strom. Dies führt dazu, dass Unternehmen jeden an einen Dritten vermieteten Raum messtechnisch abgrenzen müssen. Damit einher gehen Meldepflichten als Stromlieferant, obwohl dies keine Geschäftstätigkeit des Unternehmens darstellt. Durch die Einführung einer Bagatellgrenze von 100.000 kWh könnte die Belastung der Unternehmen erheblich verringert werden, ohne dass der Zweck der Regelung in Frage gestellt würde. Dadurch würden mehr als 90 Prozent der Meldepflichten entfallen.</p>
<p>2. Anzeige-/Erklärungspflicht gemäß Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) vereinfachen, doppelte Meldung vermeiden.</p>	<p>Bei der Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung ist für jeden Begünstigungstatbestand des Energie- oder Stromsteuergesetzes einmal jährlich für das maßgebliche Kalenderjahr bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres eine Anzeige mit amtlichem Vordruck abzugeben. Die Entlastungsanträge des Veranlagungsjahres liegen dem Hauptzollamt vor. Zusätzlich muss die Inanspruchnahme (Geldfluss) mittels Formblatt oder über die Internetanwendung gemeldet werden. Dies stellt einen doppelten Aufwand dar, der vermeidbar ist.</p>
<p>3. Berichtspflicht gemäß § 37f BImSchG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 5 der 38. BImSchV (ab dem Jahr 2018) vereinfachen und vorhandene Daten nutzen.</p>	<p>Die eingesetzten Rohstoffmengen und die versteuert in Verkehr gebrachten Mengen an Otto- und Dieselmotorkraftstoff sind dem Hauptzollamt bekannt, da sie unter zollamtlicher Überwachung stehen. Gleiches gilt für die dazugehörigen Treibhausgaswerte (THG-Werte), die als Standard für jedes Produkt bekannt sind. Für die Biokomponenten werden die tatsächlichen THG-Werte zusätzlich über die Internetanwendung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung über die gesamte Lieferkette dokumentiert, aber auch über die jährliche Bioquotenanmeldung der Bioquotenstelle in Cottbus gemeldet. Die Informationen können Behörden übergreifend austauschen, so dass eine zusätzliche Meldung an das Umweltbundesamt entfallen könnte.</p>
<p>Bereich Innovation</p> <p>Vereinbarung im Koalitionsvertrag: „Wir wollen alle vorhandenen Innovationspotenziale nutzen und die Unternehmen, insbesondere auch den innovativen Mittelstand, weiter stärken.“</p>	
<p>4. Förderverfahren vereinfachen.</p>	<p>Einfachere Förderverfahren sind ein wichtiges Anliegen, besonders auch von neu gegründeten Unternehmen und Startups. Hierzu zählen Vereinheitlichung und Vereinfachung bei Formularen und kürzere Antragswege – z. B. einstufige statt mehrstufige Verfahren – sowie verständlichere Dokumente. Durch Bürokratie, Umständlichkeit und unverständliche Sprache werden verfügbare Fördermittel häufig nur unzureichend abgerufen, z. B. im Breitband-Bereich. Eine medienbruchfreie digitale Kommunikation und eine einheitliche digitale Oberfläche für Förderprogramme sollten umgesetzt werden. Erkenntnisse aus dem Formularlabor der Bundesregierung sollten genutzt werden. Anknüpfend an das Projekt „Drei Jahre nach Gründung - Beraten statt Strafen“</p>

Maßnahme	Vorschlag
	könnte eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden Förderanträge, Förderbescheide und Kontrollverfahren vereinfachen.
Bereich Regulierung allgemein	
Vereinbarung im KoaV: „Antrags-, Genehmigungs- und Besteuerungsverfahren werden wir vereinfachen“; „Wir treiben den Abbau von Bürokratie weiter voran und stärken damit die Wirtschaft. Deshalb wollen wir für diese durch Entlastungen neue Freiräume für ihr Kerngeschäft und neue Investitionen schaffen.“ „Damit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ihre Daten nur einmal angeben müssen, entwickeln wir ein behördenübergreifendes Datenmanagement“; „Wir werden das Planungs- und Genehmigungsrecht (...) umfassend auf Beschleunigungs- und Entbürokratisierungsmöglichkeiten überprüfen“.	
5. Anzahl der verabschiedeten Gesetze verringern, drei Monate vor Inkrafttreten beschließen.	Umstellungskosten werden von den Betroffenen als besonders problematisch empfunden, wenn sie ohne Grund kurzfristig oder rückwirkend anfallen. Die Bundesregierung sollte sich verpflichten, Änderungsgesetze, z. B. Jahressteuergesetze nicht rückwirkend geltend zu machen. Die Anzahl der verabschiedeten Gesetze insgesamt sollte verringert werden. Gesetze mit Umstellungsbedarf bei den Betroffenen sollten mindestens drei Monate vor Inkrafttreten beschlossen werden. Gerade in Zeiten zunehmender Digitalisierung würde so berücksichtigt werden, dass Unternehmen ihre Prozesse und ihre Software anpassen müssen.
6. Vorschläge für weniger Bürokratie im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen.	Gründer stellen immer wieder fest, wie unnötig kompliziert, langwierig und fehleranfällig die Vorgänge sind, die im Zusammenhang mit Gründung, Anmeldung und „Inbetriebnahme“ eines neuen Unternehmens stehen. Verbessert werden könnten die folgenden Vorgänge: <ul style="list-style-type: none"> - Die vielen direkt involvierten Behörden (Finanzamt, Bundeszentralamt für Steuern, Gewerbeamt, Handelsregister, Zoll, Statistisches Bundesamt ...) sollten über eine Anlaufstelle erreichbar sein. - Die Beantragung einer Steuernummer sollte automatisch und schneller erfolgen, sie dauert bisweilen Wochen, manchmal Monate und geschieht nur auf Antrag. Das gleich gilt für eine Zollnummer (EORI-Nummer). Basisdaten sollten allen Behörden vorliegen und nicht mehrfach abgefragt werden (z. B. Anschrift, Rechtsform, Tätigkeiten).
7. Transparenz und Vereinfachung von Bauleitplanverfahren erhöhen, Vereinfachung von Baugenehmigungen in Bezug auf Stellplätze.	Für die digitale Weiterverwendung bzw. -bearbeitung von Planunterlagen ist eine standardisierte Vorlage essenziell. Ansonsten sind aufwendige Umformatierungen nötig, um für Transparenz zu sorgen. Beispielsweise gilt dies auch für die Kammern, wie die IHK, wenn sie als Träger öffentlicher Belange Unternehmen über ihre Planbetroffenheit informieren möchten. Die Regelungen zur Errichtung von Stellplätzen sind deutschlandweit in den Bundesländern unterschiedlich. Und vielerorts, wo sie vorhanden sind, müssen Ablösesummen gezahlt werden, ohne dass zweckentsprechend von dem Geld an anderer Stelle Parkplätze oder Tiefgaragen geschaffen werden. Die Verpflichtung zur Erstellung von Stellplätzen oder Entrichtung einer Ablöse für Stellplätze sollte aufgehoben werden.

<p>8. Einrichtung einer elektronischen Bauakte und eines elektronischen Bauarchivs.</p>	<p>Für die Unternehmen und IHKs sind die Baugenehmigungsverfahren und Planverfahren häufig gerade im laufenden Verfahren intransparent. D.h. es ist nicht erkennbar, auf welcher Stufe das Verfahren gerade steht. Die elektronische Bauakte bzw. das elektronische Bauarchiv sorgt für Transparenz im Verfahrensablauf und soll Verfahren beschleunigen helfen. In der Musterbauordnung sind keine Vorgaben zur Nutzung von digitalen Informationstechnologien enthalten. Dabei sieht die EU-Inspire-Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 die Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) vor, die die Nutzung von digitalen Geodatenätzen und Geodatendiensten grundsätzlich für die Verwaltung vorschreibt, also auch für die Bauverwaltung. Außerdem gibt es entsprechende Beschlüsse des IT-Planungsrats und der Staatssekretäre der Bundesländer vom 16.10.2014. Es erscheint für die Verfahrensabläufe von großem Vorteil, wenn es einheitliche Standards für die Prozessgestaltung und die erforderlichen Unterlagen gibt. Dafür sollte die Nutzung von digitalen Informationstechnologien für das Baugenehmigungsverfahren neben dem herkömmlichen Verfahren vorgeschrieben werden, und auch die Archivierung in elektronischer Form ist vorzusehen.</p>
<p>9. One-stop-Shop für Baugenehmigungsverfahren einführen.</p>	<p>Die Musterbauordnung sieht vor, dass der Bauherr selbst auf die Übereinstimmung seines Bauvorhabens mit öffentlichen Vorschriften zu achten hat. Die Baugenehmigungsbehörde prüft bei einem Baugenehmigungserfordernis nur die Übereinstimmung des Bauantrags mit dem Baurecht. Der Bauherr muss alle anderen erforderlichen Genehmigungen, beispielsweise des Denkmal- oder des Naturschutzes, für sein Bauwerk selbst bei den zuständigen Behörden einholen. Nach Auffassung der IHK-Organisation hat sich das in der Musterbauordnung vorgesehene Verfahren nicht bewährt. Aus Gründen des Bürokratieabbaus, der Verfahrensbeschleunigung, aber auch der Planungs- und Rechtssicherheit sprechen wir uns für die Erteilung aller Genehmigungen aus einer Hand im Sinne eines sogenannten „one-stop-shops“ aus. Mit der Erteilung der Baugenehmigung soll sich der Antragssteller darauf verlassen können dürfen, dass alle anderen - sein Bauwerk betreffenden - Vorgaben und Vorschriften eingehalten sind und die Baugenehmigung Bestandskraft hat.</p>
<p>10. Risikobasierter Ansatz bei Geldwäscheregelungen ernst nehmen, insbesondere § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG i.V.m. § 1 Abs. 3 KWG nicht auf Industrie-Holdings anwenden.</p>	<p>Industrie-Holdings gelten als Finanzunternehmen im Sinne des Geldwäschegesetzes, was weder risikoangemessen ist noch praktikabel. Kein Nutzen, aber hohe Belastungen entstehen durch die Anwendung der Regelungen für Finanzinstitute. Holding-Gesellschaften bei Güterhändlern, deren Haupttätigkeit darin liegt, die Firmengruppe/den Konzern strategisch zu steuern, die Gruppen- oder Konzernfinanzierung sicherzustellen oder zentrale Dienstleistungen für die Gruppe anzubieten, sind gerade im Mittelstand weit verbreitet. In diesen Fällen treten üblicherweise keinerlei externe Zahlungsflüsse auf, die ein Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung darstellen. Sie sollten daher nicht Finanzunternehmen i. S. v. Finanzinvestoren gleichgestellt sein.</p>
<p>11. Datenschutz / Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) praxisnah gestalten.</p>	<p>Die DSGVO erhöht die Dokumentationspflichten der Unternehmen drastisch, zum Beispiel in Bezug auf eine Datenschutzfolgenabschätzung. Die Rechte der Betroffenen werden ausgeweitet mit Belastungen für die Unternehmer z. B. in Bezug auf die Datenschutz-Datenportabilität. Meldepflichten an Datenschutzaufsichtsbehörden werden ebenfalls</p>

	<p>ausgeweitet, z. B. muss im Rahmen der Datenschutz-Folgenabschätzung ein neues Verfahren der Aufsicht vorgelegt werden, bevor es implementiert werden kann, was mit Verzögerung verbunden ist. Die datenschutzrechtlichen Dokumentationspflichten müssen unbedingt auf das Notwendige beschränkt werden. Auch müssen die Unternehmen durch die Datenschutzaufsichtsbehörden und durch den EU-Datenschutzausschuss stärker unterstützt werden bei ihren Fragen zur Umsetzung der DSGVO.</p>
<p>12. Unfallverhütungs-Prüfung (UVV) vor dem Hintergrund bestehender Sicherheitsvorschriften anpassen.</p>	<p>Die berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (DGUV Vorschrift 70 - Fahrzeuge) sieht vor, dass Firmenfahrzeuge jährlich zu einer UVV-Untersuchung müssen, auch neue PKW. Die Unternehmen müssen also zusätzlich zu Inspektion, Wartung, TÜV und ASU noch einmal in die Werkstatt, um die UVV-Prüfung zu absolvieren, sie darf nicht älter als 12 Monate sein. Die UVV-Prüfung sollte vor dem Hintergrund der bestehenden Sicherheitsvorschriften für PKW und LKW überarbeitet, die Häufigkeit überprüft werden..</p>
<p>Bereich Finanzmarkt</p> <p>Vereinbarung im KoaV „zielgenaue, wirksame und angemessene Finanzmarktregulierung“, „Nachjustierung auch auf europäischer und internationaler Ebene“; „kleine Institute entlasten, soweit von ihnen geringe Risiken für die Finanzstabilität ausgehen“.</p>	
<p>13. Common Reporting Framework/ Financial Reporting Framework praxisnah gestalten.</p>	<p>Finanzinstitute berichten, dass im Zusammenhang mit dem Common Reporting Framework/ Financial Reporting Framework ca. 1.800 Seiten aufsichtliche Meldungen im vierteljährlichen Turnus zu erstellen sind. Angesichts dieses Ausmaßes erscheinen die aufsichtlichen Meldungen in ihrer derzeitigen Form nicht angemessen und sinnvoll. Zudem kann im kapitalmarktrechtlichen Meldewesen eine Transaktion – etwa in Derivaten – Meldepflichten nach der „Markets in Financial Instruments Regulation (MiFIR)“, der „European Market Infrastructure Regulation (EMIR)“ und dem „Positionsmelderegime“ auslösen. Dies erscheint ebenfalls wenig effizient, zumal unterschiedliche Meldestellen vorgesehen sind (Transaktionsregister, Approved Reporting Mechanism (ARM), National Competent Authority (NCA)). Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag unterstützt das Anliegen der Europäischen Kommission, insbesondere Redundanzen bei aufsichtlichen Meldungen vermeiden zu wollen. Zudem fordern wir, den Umfang und die Frequenz der Meldungen für die weniger systemrelevanten Institute (LSI) zu senken. Durch diesen Schritt würde eine erhebliche Anzahl von Unternehmen von Meldepflichten entlastet, während der damit verbundene Informationsverlust aufsichtlich vertretbar erscheint.</p>
<p>14. Vermeidung von Doppelmeldungen und Vereinfachung bei AnaCredit (Regulierung Meldewesen, Verordnung (EU) 2016/867 der EZB).</p>	<p>AnaCredit ist ein Kreditmeldewesen bei der EZB, bei dem Institute statt wie bisher mit einer aggregierten Statistik nun Daten auf Einzelkredit-ebene an eine Meldestelle leiten. Im Laufe des Jahres 2018 sind insgesamt bis zu 89 Datenpunkte pro Einzelkredit zu melden. Die Meldefrequenz variiert je nach Merkmal monatlich bzw. quartalsweise oder ist anlassbezogen. AnaCredit ist ein Meldewesen, das inhaltliche Überschneidungen mit anderen Verordnungen aufweist, z. B. mit der Großkredit- und Millionenkreditverordnung, dabei jedoch auf einem anderen technischen Standard bei der Datenübermittlung ruht. Dies verursacht in erster Linie Kosten für kreditsuchende Unternehmen. Denn sie müssen wesentlich mehr Daten als bisher zusammenstellen und an ihre Institute weiterreichen. AnaCredit verursacht aber auch für die Institute</p>

	Bürokratiekosten, die vor allem durch die Vermeidung von Doppelmeldungen gesenkt werden könnten. Insgesamt geht es um die Reduzierung des Umfangs und der Häufigkeit von Meldungen und um die Vereinheitlichung technischer Standards.
15. Anforderungen an Aufsichtsorgane nicht weiter differenzieren	Bei der Erfüllung der in § 25d KWG vorgesehenen umfangreichen und immer kleinteiliger ausgestalteten Überwachungsaufgaben stoßen Aufsichtsorgane kleiner Institute an ihre Grenzen. Die klassische Trennung zwischen Leitung und Überwachung verschwimmt, auch Aufsichtsorgane kleiner Institute werden stärker in die Aufgaben der Geschäftsführung eingebunden. Die Anzahl an Kandidaten mit notwendiger Qualifizierung und der Bereitschaft zur Übernahme der Haftungsrisiken ist sehr begrenzt. Aus diesem Grund sollte davon abgerückt werden, die Anforderungen an das Aufsichtsorgan und dessen Mitglieder weiter zu differenzieren.
16. Kleine Institute von der Verpflichtung zur Erstellung einer Sanierungsplanung befreien.	Die Mindestanforderungen an die Sanierungsplanung kleiner Institute sind sehr detailliert ausgestaltet, mithin auch sehr aufwändig, und sehen zusätzliche, über die in der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten hinausgehende Anforderungen vor. Eine Insolvenz könnte dabei über ein Insolvenzverfahren nach nationalen Vorschriften abgewickelt werden und stellt keine Bedrohung für die Finanzmarktstabilität dar. Deshalb sollten kleine Institute mit einfachem Geschäftsmodell und geringem Risikogehalt von der Verpflichtung zur Erstellung einer Sanierungsplanung befreit werden.
17. Auf IFRS-bezogene Datenmeldungen verzichten.	Mit der Ausweitung des ursprünglich für große, IFRS-bilanzierende Institute geplante Financial Reporting (FINREP) auf kleine, HGB-bilanzierende Institute zum 30.06.2017 werden diese gezwungen, vierteljährlich nach IFRS-Schema zu melden. Das Meldewesen muss jedoch weiterhin auf HGB-basierten Daten aufbauen, da die überwiegende Zahl der deutschen Institute nach HGB bilanziert. Von einer verpflichtenden Meldung von IFRS-bezogenen Daten sollte deshalb abgesehen werden. Denn die Überleitung von HGB-basierten Daten in das IFRS-Schema verursacht erheblichen Aufwand.
Bereich Arbeitsmarkt	
Vereinbarung im KoA: „Überprüfung von Schwellenwerten vor allem im Steuer- und Sozialrecht sowie bei Berichtspflichten.	
18. Bei Aufzeichnungspflichten beim Mindestlohngesetz entlasten.	Etliche Unternehmen müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von Arbeitnehmern spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufbewahren, beginnend mit dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt. Dies verursacht hohen Bürokratieaufwand – gerade für KMU. Für die Aufzeichnung sollten längere Fristen gelten. Für Kontrollzwecke ausreichend, für die Unternehmen aber entlastend wäre es, wenn am Monatsende die Liste vollständig vorliegen müsste, statt innerhalb einer Woche. Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigungen sollte bei der Berechnung der Verdienstgrenze für Aufzeichnungspflichten Rechnung getragen werden.
19. Haftung beim Mindestlohngesetz (MiLoG) praxisnah gestalten.	Die Auftraggeberhaftung des MiLoG hat zu erheblichem Bürokratieaufwand geführt. Viele Unternehmen lassen sich von all ihren Subunternehmen die Einhaltung des Mindestlohns bestätigen. Häufig sind es die kleinen Betriebe, die mit viel Aufwand (z.B. einem Testat des Wirtschaftsprüfer) die Anforderungen der Auftraggeber erfüllen müssen.

	<p>Die Haftung sollte auf ein realistisches Maß eingegrenzt werden. Zum einen bedarf es einer rechtssicheren Klarstellung, dass für die Einhaltung des Mindestlohns nur innerhalb der Subunternehmerkette haftet wird – also nur dort, wo ein beauftragter Unternehmer zur Erledigung seiner Aufgaben weitere Unternehmer einschaltet. Darüber hinaus wäre es angemessen, die Haftung auf die jeweils erste Stufe innerhalb dieser Kette zu begrenzen, weil der Auftraggeber i.d.R. keinen Einfluss auf die weiteren Stufen hat.</p>
<p>20. Sofortmeldepflicht Sozialversicherung praxisnah gestalten.</p>	<p>In der Verbindung der Vorschriften nach § 28a Abs. 4 SGB IV, § 7 DEÜV, § 2a Abs. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und § 2 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ist eine Sofortmeldung bei Beschäftigungsbeginn erforderlich. In der Praxis ist die Sofortmeldung bei sehr kurzer Beschäftigung und vielen Personen nicht zu bewältigen. Bei mithelfenden Angehörigen oder der Beschäftigung von Schülern, Studenten oder Rentnern ohne Sozialversicherungspflicht ist die Sofortmeldung belastend ohne Mehrwert. Für bestimmte Beschäftigungen sollte es deshalb Ausnahmen von der Sofortmeldepflicht geben.</p>
<p>Bereich Steuern Vereinbarungen im KoaV: „Antrags-, Genehmigungs- und Besteuerungsverfahren werden vereinfacht“; „Überprüfung (...) der Verwendungspflicht bestimmter Formulare“; „zeitnahe Betriebsprüfungen“; „... werden die Unternehmen von der monatlichen Voranmeldung der Umsatzsteuer befreit“; „Das Erhebungs- und Erstattungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer stellt einen gravierenden Wettbewerbsnachteil (...) dar.“</p>	
<p>21. Pflicht zur monatlichen Umsatzsteuer-voranmeldung für Existenzgründer abschaffen.</p>	<p>Der Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum beträgt grundsätzlich ein Kalendervierteljahr. Erst wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro betragen hat, müssen Voranmeldungen monatlich abgegeben werden. Für Existenzgründer gilt jedoch eine Sonderregelung. Danach müssen Existenzgründer innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre Umsatzsteuervoranmeldungen generell monatlich abgeben. Dies belastet viele Unternehmer unangemessen. In den ersten beiden Jahren nach Gründung sollten Unternehmen von der Pflicht zur monatlichen Voranmeldung der Umsatzsteuer befreit werden, wie im Koalitionsvertrag angekündigt. Eine echte Verbesserung wäre für Gründer ein Wahlrecht – ggf. mit bestimmten Grenzen der Höhe der Steuer -, in welchem Turnus die Umsatzsteuervoranmeldung abgegeben wird.</p>
<p>22. Zeitnahe Betriebsprüfungen einführen.</p>	<p>Lange und weit zurückreichende Prüfungszeiträume sorgen für Rechtsunsicherheit und verursachen Kosten für die Aufbewahrung von Belegen. Die Verkürzung der Betriebsprüfungszeiträume sollte inzwischen für die Finanzverwaltung technisch möglich sein und zur Entlastung der Unternehmen umgesetzt werden. Konkret fordern wir, dass sich Bund und Länder verpflichten, Betriebsprüfungen spätestens fünf Jahre nach Steuerentstehung durchzuführen. Dabei dürfen den Unternehmen keine neuen Buchführungs- oder Belegpflichten auferlegt werden. Die Verkürzung der Betriebsprüfungen sollte im Gleichklang zur Sozialversicherung geschehen. Lohnunterlagen, Beitragsrechnungen und Beitragsnachweise sind nach § 28f SGB IV bis zum Ablauf des auf die letzte Betriebsprüfung eines Rentenversicherungsträgers folgenden Kalenderjahres aufzubewahren, die Betriebsprüfungen sollten deshalb auch bei der Sozialversicherung auf fünf Jahre verkürzt werden. Die Verjährungsfristen für die rückwirkende Steuerfestsetzung sollten dabei ebenso in allen Bereichen auf fünf Jahre gesenkt werden (Änderung der Ablaufhemmung des § 171 Abs. 4 AO).</p>

<p>23. Aufbewahrungspflichten verkürzen.</p>	<p>Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von mindestens zehn bzw. sechs Jahren für steuerlich relevante Aufzeichnungen und Unterlagen nach § 147 Abs. 3 Sätze 1 und 3 AO verursacht bei den Unternehmen erhebliche Kosten. Hinzu kommt das umfassende elektronische Datenzugriffsrecht nach § 147 Abs. 6 AO. Dies führt bei elektronischen Dokumenten – neben den ohnehin anfallenden Kosten der digitalen Aufbewahrung – dazu, dass die Unternehmen trotz einer laufenden Modernisierung von EDV-Anlagen und -Programmen im Ergebnis über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren umfangreiche Daten auf veralteten Anlagen oder mittels überholter EDV-Programme vorhalten müssen. Unangemessen ist zudem, dass die steuerrelevanten Unterlagen auch noch dann aufbewahrt werden müssen, wenn die Betriebsprüfung bereits abgeschlossen und die Steuersachverhalte seitens der Finanzbehörde sächlich bereits überprüft wurden. Wir fordern eine Verkürzung auf fünf Jahre, die ebenfalls mit einer Verkürzung der Verjährungsfristen korrespondieren muss. Eine Verkürzung auf zunächst sieben Jahre wäre bereits eine spürbare Entlastung. Für die Sozialversicherung sollten die Aufbewahrungsfristen entsprechend angepasst werden, um unnötige Bürokratie zu vermeiden.</p>
<p>24. Harmonisierung von handels- und steuerrechtlichen Vorschriften.</p>	<p>Unternehmen, die bilanzierungspflichtig sind, müssen neben der Handelsbilanz oft auch eine eigene Steuerbilanz erstellen. Denn die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Steuerrechts weichen so weit von den handelsrechtlichen Vorschriften ab, dass vielfach eine einfache Überleitungsrechnung nicht mehr genügt. Die Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz sollten beseitigt werden, zumindest deutlich verringert werden. So könnte beispielsweise die steuerliche Bewertung von Rückstellungen der handelsrechtlichen Bewertung angeglichen werden. Gleiches gilt für auch für Abschreibungen von Investitionen.</p>
<p>25. Verbindliche Auskünfte mit Rechtsanspruch und angemessenen Gebühren verbinden, Anrufungsauskunft verbessern.</p>	<p>Die Komplexität und die Änderungshäufigkeit des Steuerrechts erschwert die Planungs- und Entscheidungskosten der Unternehmen erheblich. Die Möglichkeit, dass die Finanzbehörde eine Rechtsauffassung Jahre später nicht billigt mit zum Teil gravierenden Belastungsfolgen, stellt eine große Unsicherheit für die Unternehmen dar. Rechtssicherheit ist in vielen Fällen nur durch eine Auskunft zur steuerlichen Einordnung eines Sachverhaltes durch die Finanzverwaltung erreichbar. Die Finanzbehörden sind jedoch nicht verpflichtet, solche verbindlichen Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus gilt die Auskunft ausschließlich für zukünftige, noch nicht verwirklichte Sachverhalte und die Frist (sechs Monate) zur Erteilung ist sehr lang unverbindlich. Die Erteilung der verbindlichen Auskunft ist gebührenpflichtig, wobei die Gebühr am Gegenstandswert bemessen wird, was für eine Rechtsauskunft unangemessen erscheint. Die Kosten, die den Unternehmen für eine rechtssichere Befolgung des Steuerrechts entstehen, sind vor diesem Hintergrund unangemessen hoch.</p> <p>Steuerpflichtige sollten die Möglichkeit haben, Rechtssicherheit für die Anwendung von Steuern zu gewinnen, so wie es in anderen Ländern der EU bereits mit gutem Erfolg praktiziert wird. Dazu sollte es einen Rechtsanspruch für eine verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung geben, die zeitnah erteilt wird und deren Kosten angemessen sind (maximal sechs Monate, besser drei Monate; Zeitgebühr, auch bei der Rücknahme eines Antrages). In Fällen reziproker steuerlicher Wirkun-</p>

	<p>gen, z. B. bei Organschaften, sollte keine mehrfache Gebührenerhebung für den gleichen Sachverhalt erfolgen. Eine Auskunft könnte als erteilt gelten, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten eingeht. Die Zuständigkeit für die Erteilung von verbindlichen Auskünften für die Körperschaft- und die Gewerbesteuer sollte einheitlich geregelt werden. Ein Recht auf verbindliche Auskünfte sollte auch gegenüber den Sozialversicherungsträgern eingeführt werden (Statusfeststellung).</p> <p>Die Anrufungsauskunft bei der Lohnsteuer sollte auch für die Wohnsitzfinanzämter der Arbeitnehmer gelten und bei nachträglichen Prüfungen, z. B. durch den Bund, nur für zukünftige Zeiträume geändert bzw. aufgehoben werden können. Sie sollte zudem auf die Umsatzsteuer ausgedehnt werden, weil auch hier die Unternehmen die Steuer für den Staat einziehen und großen Rechtsunsicherheiten unterliegen. Dafür sollte die Ressourcenausstattung in den Ländern ausreichend und vergleichbar gestaltet werden.</p> <p>Für Klarheit und Vereinfachung würde sorgen, wenn die verbindliche Auskunft um eine dem Sachverhalt nachgelagerte verbindliche Entscheidung ergänzt würde. Häufig werden Sachverhalte vor einer steuerlichen Auskunft verwirklicht, z. B. bei der Umsatzsteuer. Die Steuerpflichtigen haben dann keine Chance auf Erteilung der verbindlichen Auskunft. Der Steuerpflichtige sollte dann nachgelagert einen Anspruch auf zeitnahe verbindliche Entscheidung haben. Häufig möchte der Steuerpflichtige einfach nur die Klarheit haben, ob seine steuerliche Würdigung korrekt ist und vom Finanzamt auch geteilt wird. Das gilt insbesondere im Massenverfahren der Umsatzsteuer. Derartige Entscheidungen könnten auch Betriebsprüfungen verzichtbar machen. Durch einen solchen Prozess würde auch das gegenseitige Vertrauensverhältnis gestärkt.</p>
<p>26. Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) vereinfachen und erklären.</p>	<p>Bereits im Dezember 2014 hat die Bundesregierung eine Überprüfung der am 14. November 2014 veröffentlichten „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) in Aussicht gestellt, um mögliche Probleme in der praktischen Umsetzbarkeit zu beheben. Dies ist bisher nicht erfolgt. Drei Jahre nach Inkrafttreten der GoBD ist festzustellen, dass die Unternehmen mit komplexen und in weiten Teilen sehr anspruchsvollen Anforderungen konfrontiert sind, die sie kaum erfüllen können. Hinzu kommt, dass aufgrund der schweren Verständlichkeit der GoBD und Rechtsunklarheiten eine Verunsicherung über die richtige Befolgung besteht, weshalb z. B. mehr Unterlagen als notwendig aufbewahrt oder mehr Dokumentationen als notwendig erstellt werden. Die Regelungen verursachen hohe Kosten und stehen in keinem Verhältnis zum eigentlichen Zweck, der Ermittlung der zu zahlenden Steuern. Aus der Praxis wird zudem berichtet, dass sich die Betriebsprüfungen im Wesentlichen auf die Einhaltung der formellen Ordnungsmäßigkeit der Buchführung fokussieren, Mängel als gravierend eingeordnet werden und eine Schätzung mit erheblichen Steuernachzahlungen erfolgt. Hierdurch wird deutlich, dass Handlungsbedarf besteht, die GoBD zu überarbeiten und dabei zu vereinfachen. Ziel muss eine klarere und bessere Verständlichkeit der Regelungen sein, um Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, Bürokratie abzubauen und die Digitalisierung zu fördern.</p>

<p>27. Verwendungspflicht des Formulars für die Einnahme-Überschuss-Rechnung abschaffen, zumindest deutlich vereinfachen.</p>	<p>Kleinstunternehmen (Gewinn weniger als 60.000 EUR und Umsatz weniger als 600.000 EUR jährlich) können ihren Gewinn an Stelle der Bilanzierung mittels der sogenannten Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) ermitteln. Dies ist eine einfache, dem Geldfluss angelehnte Gewinnermittlung. Hierzu haben sie jedoch nach § 60 Abs. 4 Satz 1 EStDV ein Formular ("EÜR") zu verwenden. Das Formular ist so komplex, dass es ohne externe Expertenhilfe in vielen Fällen nicht ausfüllbar ist. Auf das Formular "EÜR" sollte verzichtet, zumindest aber sollte es deutlich vereinfacht werden. Eine Doppelseite sollte genügen, um alle relevanten Informationen für die Steuerfestsetzung von Kleinstunternehmen zu erhalten.</p>
<p>28. Umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze auf 35.000 Euro anheben</p>	<p>Die Bewältigung der umsatzsteuerlichen Pflichten für Kleinunternehmer ist hoch. Neben monatlichen Meldungen für Gründer bzw. Quartalsmeldungen und Erklärungen gehören hierzu die vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten, die die Kleinunternehmer belasten. Nach § 19 UStG wird die Umsatzsteuer von inländischen Unternehmern nicht erhoben, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die Grenze von 17 500 Euro nicht überstiegen hat. Diese Grenze, deren Zweck eine Steuervereinfachung für Unternehmer mit geringen Umsätzen darstellt, wurde in den vergangenen Jahren nicht adäquat angehoben. Sie sollte verdoppelt werden auf einen Vorjahresumsatz von 35.000 Euro und einen voraussichtlichen aktuellen Jahresumsatz von 85.000 Euro. Dies orientiert sich auch am aktuellen EU-Vorschlag zur KMU-Sonderregelung in der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie, der eine Kleinunternehmergrenze von max. 85.000 Euro zulässt.</p>
<p>29. Erhebungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer vereinfachen.</p>	<p>Das Erhebungsverfahren für die Einfuhrumsatzsteuer bei den Zollbehörden und das Vorsteuererstattungsverfahren bei den Finanzbehörden laufen völlig unabhängig voneinander und sind nicht aufeinander abgestimmt. Für den Unternehmer bedeutet dies in vielen Fällen, „in Vorleistung“ zu treten, um die Einfuhrumsatzsteuer fristgerecht zahlen zu können. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen ergeben sich daraus hohe Kostenbelastungen (Vorfinanzierung der Umsatzsteuer sowie weitere Nebenkosten; wie z.B. Kreditausfallversicherungskosten, Bankgebühren). Zudem sind unterschiedliche Meldungen und die Überwachung der Zahlungsaus- bzw. -einträge separat und zeitlich abweichend erforderlich.</p> <p>Durch die abweichende Handhabung findet in Deutschland eine erhebliche Kapitalbindung statt, die die finanzielle Beweglichkeit der Importeure sowie der Logistikwirtschaft insbesondere bei hochwertigen Waren einschränkt sowie mit Finanzierungskosten und zusätzlicher Administration belastet. Zudem leidet die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Häfen im Vergleich zu den ausländischen Wettbewerbshäfen.</p> <p>Eine Lösung des Problems stellt der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 12. März 2018 bereits in Aussicht. Diese könnte wie folgt aussehen:</p> <p>Bei Zollanmeldung und Bescheiden über die Einfuhrabgaben sollte auf die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer verzichtet werden, so wie es in den Niederlanden und in Österreich möglich ist. Der Einführer sollte die vom Zoll festgesetzte Einfuhrumsatzsteuer im Rahmen seiner periodisch abzugebenden Umsatzsteuervoranmeldung angeben und parallel</p>

	Vorsteuer geltend machen können. Die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer sollte im Rahmen der periodisch abzugebenden Umsatzsteuervoranmeldung ermöglicht werden.
30. Umgestaltung der Künstlersozialversicherung vornehmen, um bürokratische Lasten und Unsicherheiten bei den Unternehmen abzubauen.	Unternehmen, die künstlerische/publizistische Leistungen verwerten, tragen 30 Prozent der Abgabenlast bei der Künstlersozialversicherung. Die Höhe der Abgabe ist dabei weniger das Problem als die damit verbundene Bürokratie. Besonders kleine Betriebe empfinden die Belastung vor allem als sehr hoch. Die Entrichtung der Künstlersozialabgabe ist zudem sehr fehleranfällig. Erheblicher Unmut resultiert aus der Unsicherheit darüber, ob die Leistung eines Auftragnehmers überhaupt abgabepflichtig ist. Auch die Dokumentation ist aufwändig: Die abgabepflichtigen Unternehmen sind verpflichtet, alle an selbstständige Künstler/Publizisten gezahlten Entgelte aufzuzeichnen und auf Verlangen der KSK oder bei einer Betriebsprüfung den Prüfern der Rentenversicherung vorzulegen (§ 28 KSVG). Für die Rentenversicherung ist der Aufwand hoch, die abgabepflichtigen Entgelte zu prüfen. Die Unternehmen brauchen eine sinnvolle und handhabbare Ausgestaltung der Künstlersozialabgabe. Praxisnäher wäre, dass die Künstlersozialabgabe – zur Verringerung des erheblichen Prüfaufwandes – von Künstlern entrichtet und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt wird und nur für versicherte Künstler oder Publizisten anfällt.
<p>Bereich Sozialversicherung / Lohnsteuer</p> <p>Vereinbarung im KoaV: „Vereinheitlichung von Grenz- und Schwellenwerten in verschiedenen Rechtsbereichen“; „Überprüfung von Schwellenwerten vor allem im Steuer- und Sozialrecht“</p>	
31. Anpassung von Sozialversicherung (SV), Lohnsteuer (LSt) und Umsatzsteuer (USt).	<p>Bemessungsgrundlagen, Betragsgrenzen und Definitionen sind in der SV und LSt nicht gleich, z. B. bei Feiertags- und Nachtzuschlägen oder der betrieblichen Altersversorgung. Eine Vereinheitlichung wäre hier sehr sinnvoll. Probleme bestehen auch bei der Pauschalversteuerung nach § 37b EStG. Hier muss trotz steuerlicher Pauschalierung individuelle SV abgeführt werden. Bei der Pauschalversteuerung nach § 37b EStG sollte auch die SV pauschal abgeführt werden können. Durch die Wiedereinführung eines Gleichklangs zwischen SV und LSt würden die Unternehmen deutlich entlastet. Die Sozialversicherungsfreiheit für § 37b EStG sollte sich auch auf Arbeitnehmer in verbundenen Unternehmen erstrecken. Zumindest sollte eine deutliche Vereinfachung umgesetzt werden, z. B. durch eine teilweise Beitragsfreiheit für Zuwendungen bis 1.000 Euro im Jahr.</p> <p>Viele Steuerbefreiungen im Bereich der Lohnsteuer sind im Bereich der Umsatzsteuer nicht anwendbar. Dadurch entsteht beim Arbeitgeber ein erhöhter Aufwand für die zutreffende steuerliche Würdigung bei beiden Steuerarten. Ebenso müssen zusätzliche Prozesse generiert werden, da ein Vorgang ggf. von zwei unterschiedlichen Steuerarten zu betrachten und zu beurteilen ist; und das mit jeweils anderen Wertungen und Wertgrenzen. Dies ist z. B. bei der Besteuerung von Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung mit einem Dienstwagen der Fall. Hier ist lohnsteuerlich nichts weiter zu veranlassen, wenn der Arbeitnehmer nur eine Familienheimfahrt pro Woche durchführt. Umsatzsteuerlich liegt jedoch eine Leistung vor, die zu versteuern ist. Auch sind Bemessungsgrundlagen für die private Nutzung von Elektrofahrzeugen lohnsteuerlich und umsatzsteuerlich unterschiedlich. Eine Übernahme der lohnsteuerlichen Bewertung und Steuerbefreiungen für</p>

	Zwecke der Umsatzsteuer könnte für erhebliche Vereinfachungen in den Prozessen beim Arbeitgeber führen.
32. Bei der Abführung Lohnsteuer nach §§ 8 Abs. 2, 19 Abs. 1 EStG, R 19 LStR: einheitliche Freigrenzen einführen.	<p>Bestimmte Freigrenzen sind innerhalb der Lohnabrechnung unterschiedlich in Bezug auf Höhe und Zeitraum (anlassbezogen oder monatlich). Die Abgrenzungen sind dabei zum Teil sehr aufwändig. Hier wäre eine Vereinheitlichung ggf. einheitlicher Pauschalbetrag hilfreich. Im Idealfall sollte ein einheitlicher Pauschalbetrag eingeführt werden. Hierbei sollten auch immer die Regelungen des Betriebsausgabenabzuges, insbesondere für Geschenke an Dritte nach § 4 Abs. 5 EStG, einbezogen und harmonisiert werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wäre es für die Prozesse innerhalb eines Unternehmens auch hilfreich, wenn im Rahmen von Betriebsveranstaltungen nach § 19 Abs. Satz 1 Nr. 1a EStG für die Berechnung des 110-Euro-Freibetrages die geplanten oder angemeldeten Teilnehmer anzusetzen wären. Hierfür müsste eine gesetzliche Anpassung vorgenommen werden. Die aktuelle Bezugnahme auf die anwesenden Teilnehmer ist in der Praxis schon bei Veranstaltungen mit zweistelligen Teilnehmerzahlen aufwändig bis unmöglich.</p>
33. Lohnabrechnung auch bei privater Krankenversicherung elektronisch ermöglichen.	Die Berücksichtigung der privaten Krankenversicherungsbeträge erfolgt immer noch in Papierform. Krankenkassen und Arbeitgeber müssen Papierdokumente ausstellen oder händisch einpflegen, weil sie für die Lohnabrechnung (Krankenkassenzuschuss) und Lohnsteuer relevant sind. Bescheinigungen der privaten Krankenkassen sollten in das ELS-tAM-Verfahren einbezogen werden und elektronische Meldungen möglich sein.
<p>Bereich Statistik</p> <p>Vereinbarung im KoaV: „Im Rahmen eines Bürokratieabbaugesetzes III werden die Statistikpflichten weiter verringern.“ „Damit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ihre Daten nur einmal angeben müssen, entwickeln wir ein behördenübergreifendes Datenmanagement.“</p>	
34. Elektronische Verfahren und vorhandene Daten stärker nutzen.	Die elektronischen Meldeverfahren bei den Statistiken sollten stärker beworben und unterstützt werden von den statistischen Ämtern. Elektronische Formulare sind dabei keine Erleichterung gegenüber Papier, wenn Daten nicht mehrfach verwendet werden können. Wiederkehrende Daten sollten grundsätzlich nicht mehrfach abgefragt werden, sondern die Daten der zuletzt abgegebenen Meldungen sollten in möglichst umfassender Weise als Vorschlagswerte angeboten werden. Der elektronische Zugang sollte über eine einmalige Registrierung möglich sein, mehrfache Registrierungen und Passwörter sind gerade für KMU belastend.
35. Außenhandelsstatistik vereinfachen.	Die Außenhandelsstatistik ist für die Betriebe sehr aufwändig. Es werden Details abgefragt, deren Nutzen fraglich ist (Gewicht bei Möbeln) oder die erst einem umfangreichen Verzeichnis des Statistischen Bundesamtes entnommen werden müssen, weil intern keine Daten vorliegen (Ursprungsland, 8-stellige Warennummern); der Abgleich mit den zusammenfassenden Meldungen führt zu Unstimmigkeiten, die Frist zur Abgabe ist extrem kurz und abweichend von Meldefristen für andere Umsatz- und Exportdaten. Die Statistik sollte soweit wie möglich vereinfacht werden.